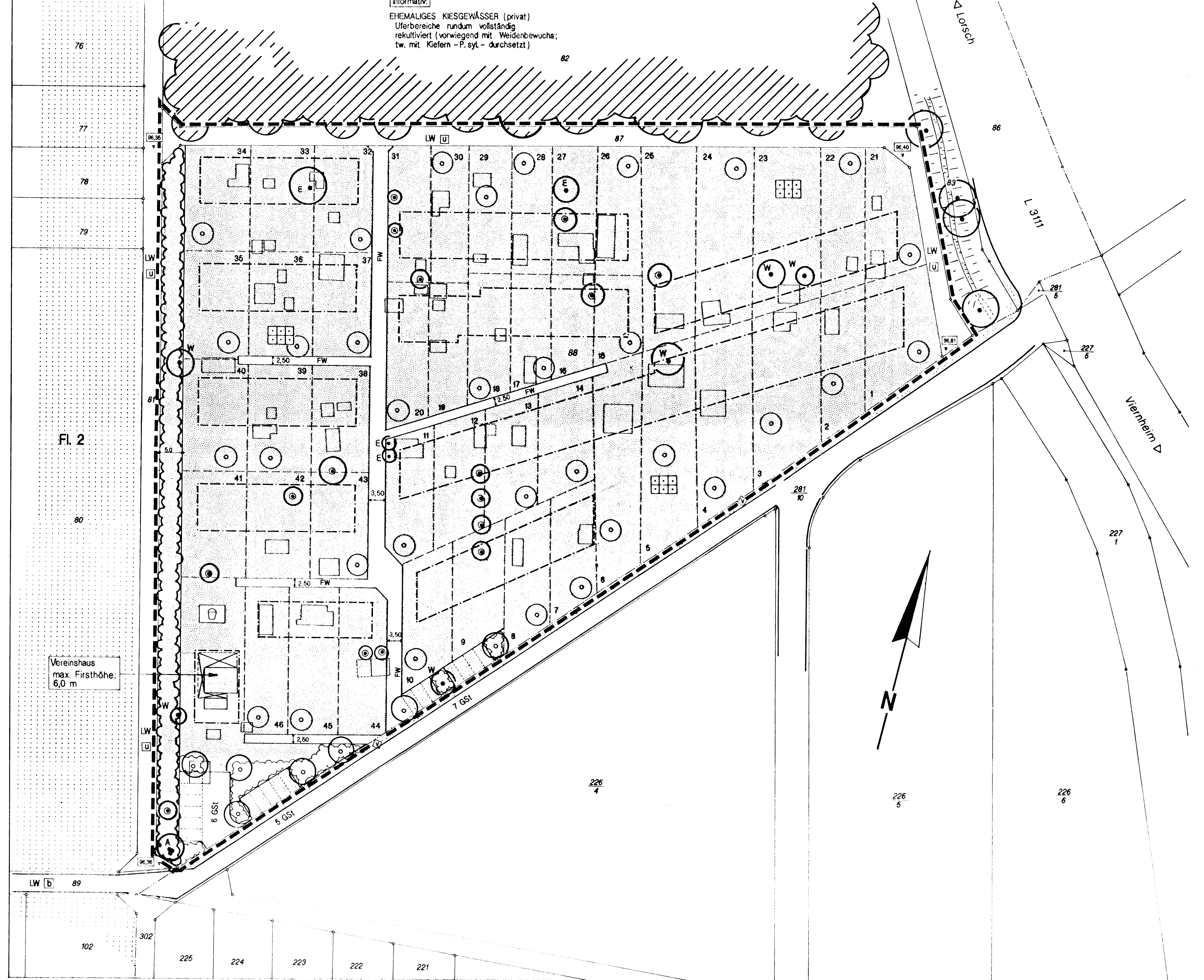




ERGÄNZENDER HINWEIS :

IM HINBLICK AUF DIE ERKUNDIGUNGS- UND SICHERUNGSPFLICHT WIRD EINDRINGLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS SICH BAUHERREN BZW. DIE VON IHNEN BEAUFTRAGTEN BAUUNTERNEHMEN IM FALLE VON TIEF, WIE AUCH HOCHBAUARBEITEN ÜBER EVENTUELLE VORHANDENE KABEL- UND SONSTIGE ROHRLEITUNGSVERLÄUFE / TRASSEN KUNDIG MACHEN MÜSSEN. ZUR VERMEIDUNG VON SCHADEN SIND BEI DEN IN FRAGE KOMMENDEN ENERGIEVERSORGUNGSTRÄGERN DIE NOTWENDIGEN LAGEPLÄNE EINZUHOLEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMERN
- GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANGABE
- BAULICHE ANLAGEN
- FESTSETZUNGEN gemäß Planzeichenverordnung
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (7) BauGB
- VERKEHRSLÄCHEN § 9 (1) 11 BauGB
- ÖFFENTLICHER LANDWIRTSCHAFTLICHER FLURWEG (UNBEFESTIGT AUSGEBAUT)
- PRIVATE FUSSWEGE ZUR INTERNEN ERSCHEISSUNG DER INNEREN KLEINGARTENANLAGE (WASSERGEBUNDENER GRANULATWEG)
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 (1) 22 BauGB
- hier: GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE FÜR PKW
- PARKSTÄNDE SCHOTTERRASSEN od. RASENFUGENPLASTER ZUFUHR WASSERGEBUNDENER GRANULATBELAG
- BAUGRENZE § 23 (1) und (3) BauNVO
- ÖBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- DAUERKLEINGÄRTEN § 9 (1) 15 BauGB

- SPIELPLATZ § 9 (1) 15 BauGB
- FESTLEGUNG DER INTERNEN EINZELGARTEN-PARZELLIERUNGEN
- ANPFLANZUNG EINER GEHÖLZHECKE MIT HEIMISCHEN FELDEHÖLZEN § 9 (1) 25 a BauGB in Verbindung § 9 (1) 20 BauGB
- ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN U. BODENDECKERGEHÖLZEN ZUR EINBINDUNG DER PKW- STELLPLÄTZE MIT STANDORT- GERECHTEN GEHÖLZEN § 9 (1) 25 a BauGB in Verbindung § 9 (1) 20 BauGB
- ANPFLANZEN VON MITTEL- BIS GROSSKRONIGEN LAUBBÄUMEN § 9 (1) 25 a BauGB in Verbindung § 9 (1) 20 BauGB
- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN § 9 (1) 25 b BauGB in Verbindung § 9 (1) 20 BauGB
- ERHALTUNG / BINDUNG VORHANDENER, MARKANTER LAUBBÄUME § 9 (1) 25 b BauGB in Verbindung § 9 (1) 20 BauGB
- ERHALTUNG / BINDUNG VORHANDENER HOCH- bzw. HALB- STAMM- OBSTBÄUME § 9 (1) 25 b BauGB in Verbindung § 9 (1) 20 BauGB
- informativ:
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT -ACKER-
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE - MIT LANDSCHAFTSRASEN BESTOCKTER WEGESAUM -

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9(1) BauGB

- 1.0 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES gem. § 9(7) BauGB
- DER ANWENDUNGSBEREICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WIRD DURCH DEN ZEICHNERISCH DARGESTELLTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES BESTIMMT
- 2.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) 1 BauGB
- 2.1 DIE ART DER NUTZUNG WIRD ALS PRIVATE GRÜNFLÄCHE - DAUERKLEINGÄRTEN - gem. § 9 (1) 15 BauGB FESTGESETZT.
- KLEINSTE EINZELGARTENGRÖSSE NICHT UNTER 250 QM. (AUSNAHME: BESTEHENDE GARTENPARZELLEN Nr. 15, 16, 17 MIT JE ca. 200 qm). GRÖSSTE EINZELGARTENFLÄCHE NICHT ÜBER 500 qm. EINZELGARTENFLÄCHEN DÜRFEN NUR GETEILT WERDEN, WENN EINE MINDESTGARTENGRÖSSE VON JEWEILS 250 qm GEWAHRT BLEIBT.
- 3.0 MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) 1 BauGB ; § 16 (2) 4 BauNVO u. § 3 (2) BklKleing
- 3.1 DIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON GARTENLAUBEN UND EINES VEREINS- GEBÄUDES ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 23 BauNVO DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT.
- 3.2 PRO EINZELGARTEN (KLEINSTE GARTENGRÖSSE 250 qm MIT AUSNAHME GEM. ZIFFER 2.1) IST EINE GARTENLAUBE VON 18 qm GRUNDFLÄCHE ZUZUGLEICH EINES ÜBERDACHTEN SITZPLATZES VON 6 qm GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG. INSGESAMT DARF DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE 24 qm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3.3 DIE HÖHE DER GARTENLAUBEN DARF IM FIRST 3,0 m (GEMESSEN VOM NATÜRLICH UMGEBENDEN GELÄNDENIVEAU) NICHT ÜBERSCHREITEN. WOBEI DIE TRAUFHÖHE NICHT MEHR ALS 2,5 m BETRAGEN DARF.
- 3.4 DIE LAUBE DARF IN IHRER BESCHAFFENHEIT NICHT ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT / WOHNEIN GEGNET SEIN. OFFENE FEUERSTELLEN, KÄMME UND WC- ANLAGEN (MIT AUSNAHME VON TROCKENTOILETTE) SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 3.5 FÜR DIE ERSTELLUNG EINES VEREINS- GEBÄUDES (VEREINSHEIM) DARF DIE DAFÜR VORGESIEHENE UND DURCH BAUGRENZEN MARKIERTE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE VOLL AUSGENUTZT WERDEN. DIE FIRSTHÖHE DES VEREINS- GEBÄUDES DARF 6,0 m (GEMESSEN VON DER NATÜRLICHEN GELÄNDEUMGEBUNG) NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE TRAUFHÖHE DARF 3,5 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 4.0 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9(1) 2 BauGB
- DER ABSTAND DER GARTENLAUBEN EINSCHL. DEREN ÜBERDACHTEN FREISITZE VON DEN FLURSTÜCKSGRENZEN BZW. DEN SEITLICHEN PARZELLENGRENZEN BETRÄGT MIN. 3,0 m. DER ABSTAND DER LAUBEN UNTEREINANDER BETRÄGT MIN. 6,0 m.
- BEI DER ERSTELLUNG DER LAUBEN SIND DIE VORH. HOCH- bzw. HALBSTAMM- OBSTBÄUME UND LAUBBÄUME INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZU ERHALTEN.
- 5.0 VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) 11 BauGB
- 5.1 ÖFFENTLICHE STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN DIE KLEINGARTENANLAGE IST ALSEITIG DURCH ÖFFENTLICHE VERKEHRS- FLÄCHEN (WIRTSCHAFTSWEGE) ERSCHLOSSEN.
- 6.0 NEBENANLAGEN gem. § 14 BauNVO
- 6.1 NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG
- 6.2 EINE DAUERKLEINGARTENANLAGE IST NICHT ZULÄSSIG

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN / GESTALTUNGSSATZUNG

DIE STADT LAMPERTHEIM ERLÄSST FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9(4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 87 HBO NACHFOLGENDEN SATZUNG:

- 1.0 GESTALTUNG DER GARTENLAUBEN
- 1.1 DIE GARTENLAUBEN SIND AUSSCHLIESSLICH IN HOLZBAUWEISE ZU ERSTELLEN UND MIT EINEM GEDECKTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
- 1.2 DIE GARTENLAUBEN DÜRFEN NUR AUF MOBILEN PUNKTLAGEREN UND STREIFENFUNDAMENTEN GEGRÜNDET WERDEN. BETONIERTER BODEN- PLATTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 2.0 FASSADEN
- 2.1 EINE ZUMINDEST TEILWEISE BEGRÜNNUNG DER LAUBEN U. INSBESONDERE DEREN FREISITZE SOWIE DER AUSSENWÄNDE DES VEREINS- GEBÄUDES MIT SCHLING- UND KLEITERPFLANZEN WIRD EMPFOHLEN.
- 3.0 DÄCHER
- 3.1 BEI DEN GARTENLAUBEN IST EINE DACHNEIGUNG BIS MAX. 23 ° ZULÄSSIG.
- 3.2 FÜR DAS VEREINS- GEBÄUDE IST EINE DACHNEIGUNG BIS 30 ° ZULÄSSIG.
- 3.3 ZUR DACHNEIGUNG SIND LANDSCHAFTSFREIEMDE BAUSTOFFE WIE Z.B. METALLE UND KUNSTSTOFFE UNZULÄSSIG.
- 4.0 EINFRIEDIGUNGEN
- 4.1 DIE GESAMTE KLEINGARTENANLAGE KANN IM ÄUSSEREN BEREICH MIT EINEM BIS ZU 1,5 m HOHEN MASCHENDRAHTZAUN ODER LEICHTEN STÄHLGITTERZAUN EINGEFRIEDET WERDEN. DIES GILT NICHT FÜR DIE WESTSEITIGE FELDEHÖLZHECKE, DIE AUSSERHALB DER EINZÄUNUNG ANZUPFLANZEN IST. STREIFENFUNDAMENT UND BETONSOCKEL SIND MIT AUSNAHME ENTLANG DER SÜDSEITE DER PARZELLEN I BIS 5 NICHT ZULÄSSIG. AUF DIE EINHEITLICHKEIT DER MATERIALVERWENDUNG IST ZU ACHTEN.
- 4.2 INNERHALB DER KLEINGARTENANLAGE IST ENTLANG INNERER ERSCHEISSUNGSWEGE UND ZUR TRENNUNG DER EINZELGARTEN UNTEREINANDER EINE BIS ZU 1,0 m HOHE MASCHENDRAHT- EINFRIEDUNG ZULÄSSIG. BETONSOCKEL ODER TIEFBORDEINFASSUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

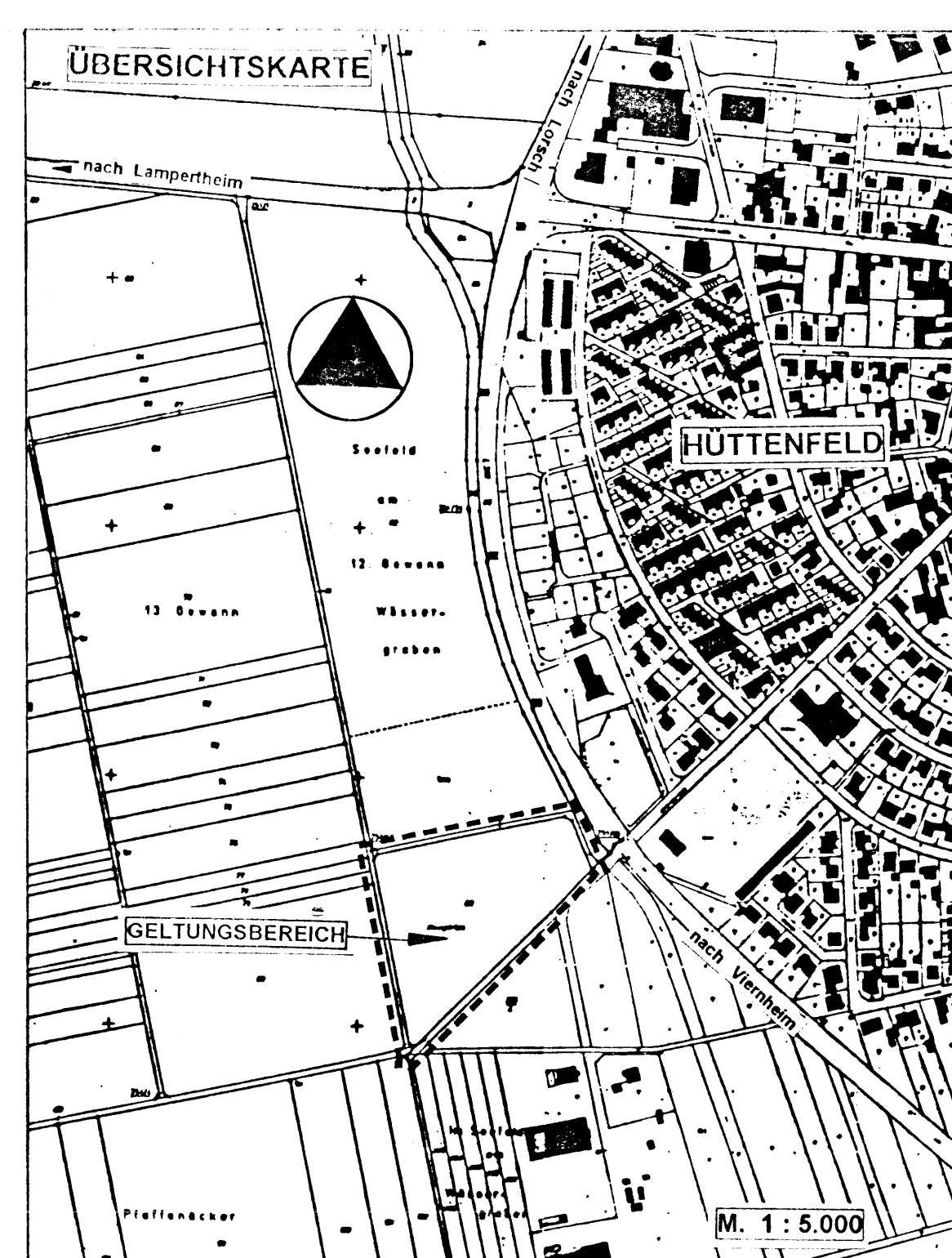
DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) VOM VERFASSER: UND DEM TEXTLICHEN TEIL (TEIL B) VOM IN DER FASSUNG VOM WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT. LAMPERTHEIM, DEN

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT § 87 (1) 5 HBO

- 1.0 GELTUNGSBEREICH gem. § 9(7) BauGB
- DIE GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ENTSPRECHEN DENEN DES BEBAUUNGSPLANES
- 2.0 BINDUNG ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 (1) 25 b BauGB
- 2.1 DIE IM PLAN ALS VORHANDEN EINGETRAGENEN, HEIMISCHEN LAUBBÄUME (W = WALNUS, E = EICHE, A = AHORN) SOWIE HOCH- UND HALBSTAMM- OBSTBÄUME SIND ZU ERHALTEN UND IN IHREM WEITEREN AUFWUCHS ZU FÖRDERN.
- 2.2 ABGÄNGIGE HEIMISCHE LAUBBÄUME UND OBSTBÄUME SIND WIEDER NEU ANZUPFLANZEN. DABEI KÖNNEN LAUBBÄUME AUCH DURCH OBSTBÄUME - UND UMGEGEHRT - ERSETZT WERDEN.
- 3.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 (1) 25 a BauGB sowie MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK- LUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 (1) 20 BauGB
- 3.1 LANDSCHAFTSGEHÖLZGÜRTEL
- ENTLANG DER WESTSEITE DES GELTUNGSBEREICHES (PARALLEL ZUM FLURWEG Nr. 87) IST ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER KLEINGARTENANLAGE IM ÜBERGANG ZUR WESTSEITIG ANGRENZENDE, OFFENEN FELDFLUR EIN 5,0 m BREITER GEHÖLZGÜRTEL ALS MINDESTENS 3- REIHIGE FELDEHÖLZHECKE ANZULEGEN UND IN IHREM AUFWUCHS ZU FÖRDERN. DABEI IST EINE STRUKTUREICHIGE UND IM WACHSTUM HÖHENABGESTUFTE HECKE MIT DEN NACHFOLGEND AUFGELISTETEN, STANDORTGERECHTEN UND HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN ANZUPFLANZEN.
- CORNUS SANGUINEA (HARTREIGEL) LONGICRA XYLSTOM (HECKENHIRSCH) CORYLUS AVELLANA (HASSEL) PRUNUS SPINOSA (SCHLICHENDORN) CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN) ROSA CANINA (HUNDSGROSE) HIPPOPHAE RHAMNODOS (SANDDORN) SALIX PURPUREA (PURPURWEIDE) UGOSTRUM VULGARE (RAINWEIDE) VIBURNUM LANTANA (WOLK SCHNEEBALL)
- MINDESTQUALITÄT VERPFLANZTE STRÄUCHER: 3- 5 TRIEBE, 100 - 150 cm PFLANZABSTAND l d R 1,25 m
- EINE UNTERBRECHUNG DIESER HECKE ZUR INTEGRATION EINER TORANLAGE IM BEREICH DES VEREINS- GEBÄUDES VON MAX. 1,5 m BREITE WIRD ZUGELASSEN.
- DIE PFLEGE ERFOLGT NUR EXTENSIV. DIE STRÄUCHER SIND ABSCHNITTSEIG UND NICHT GLEICHZEITIG IM TURMUS VON 10- 15 JAHREN AUF STOCK ZU SETZEN. AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND NACHZUPFLANZEN.
- 3.2 STELLPLÄTZE
- 3.2.1 DIE STABILISIERUNG DER PKW- STELLPLÄTZE DARF AUS ÖKOLOGISCHEN ASPEKTEN NUR IN SCHOTTERRASSEN ODER RASENFUGENPLASTERUNGEN ALS WASSERDURCH- LÄSSIGER BELAG ERFOLGEN. DIE STELLPLATZ- ZUFUHR FÄHRT AUSSCHLIESSLICH ALS WASSERGEBUNDENER GRANULATBELAG.
- 3.2.2 DIE PKW- STELLPLÄTZE IM VORFELD DES VEREINS- GEBÄUDES SIND DURCH FLÄCHIGE UMPFLANZUNGEN GEM. PLANDARSTELLUNG LANDSCHAFTLICH EINZUBINDEN. DABEI IST EINE STRUKTUREICHIGE GEHÖLZPFLANZUNG UNTER VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZARTEN - WIE UNTER ZIFFER 3.1 BESCHRIEBEN - ALS ERSTSTÜBLICHE PFLANZUNG IN EINZEL- U. GRUPPENVORORDNUNG EINZUBRINGEN. ZUR FLÄCHENHAFTEN ERGÄNZUNGS- PFLANZUNG SIND NIEDRIG WACHSENDE, STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTEN WIE Z.B. UGOSTRUM VULG. LÖDENSE (ZWERG- LIGUSTER), RIBES ALPINUM (WILDJOHANNISBEERE), SALIX PURPUREA NANA (KNAK- PURPURWEIDE), POTENTILLA FRUT. (GEM. FINGERSTRAUCH) ZU VERWENDEN.
- 3.3 LAUBBÄUME
- ZUR BESCHATTUNG DER NEU ZU SCHAFFENDEN PKW- STELLPLÄTZE UND ZUR OPTIMIERUNG DES KLEINKLIMAS SIND MITTEL- BIS GROSSKRONIGE LAUBBÄUME GEM. PLANDARSTELLUNG ANZUPFLANZEN UND IM AUFWUCHS ZU FÖRDERN. ES SIND HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE BAUMARTEN WIE Z.B. ACER PLATANOIDES (SPITZAHORN) JUGLANS REGIA (WALNUS) TILIA CORD. GREENSPIRE (STADTLINDE) ZU VERWENDEN.
- MINDESTQUALITÄT HOCHSTAMM 4km b B 18- 20 cm STAMMUMFANG
- ABGÄNGIGE BÄUME SIND NACHZUPFLANZEN.
- 3.4 OBSTBÄUME
- ZUR WEITEREN DURCHGRÜNNUNG DER KLEINGARTENANLAGE UND ZUR OPTIMIERUNG DES KLEINKLIMAS SOWIE ZUR ERGÄNZENDEN EINBINDUNG DER GARTENLAUBEN IN DAS LANDSCHAFTS- GEFÜGE IST JE EINZELGARTEN MINDESTENS 1 OBSTBAUM ALS HOCH- ODER HALBSTAMM ZU PFLANZEN UND IM AUFWUCHS ZU FÖRDERN.
- (DIE PLAZIERUNG DER OBSTBAUMSTANDORTE GEM. PLANEINTRAG GILT LEDIGLICH ALS EMPFEHLUNG UND IST NICHT EXAKT BINDEND. DIE EN- GÜLTIGEN PFLANZUNGEN SIND AUF DAS JEWEILIGE GARTENGEFÜGE ABZUSTIMMEN.)
- ABGÄNGIGE BÄUME SIND NACHZUPFLANZEN.
- 3.5 GEMEINSCHAFTSGRÜNFLÄCHEN
- DIE FREIFLÄCHEN IM UMGRIFF DES VEREINS- GEBÄUDES SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. FLÄCHEN FÜR WEGEANBINDUNGEN AN DAS VEREINS- GEBÄUDE ODER SONSTIG ZU INTEGRIERENDE PLATZFLÄCHEN DÜRFEN NUR ALS SCHOTTER- RASEN, RASENFUGENPLASTERUNG ODER ALS WASSERGEBUNDENE GRANULATDECKE AUSGELEGT WERDEN. EINE VOLLVERSEGELUNG MIT PFLASTERSTEINEN O. A. IST UNZULÄSSIG.
- 3.6 HINWEIS:
- NEUPFLANZUNGEN VON STANDORTFREMDEN NADELGEHÖLZEN INNERHALB DER GESAMTEN KLEINGARTENANLAGE SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 3.7 HINWEIS:
- DER EINSATZ VON PESTIZIDEN IST NICHT ERLAUT.
- 4.0 SPIELANLAGEN gem. § 9 (1) 15 BauGB
- 4.1 IN VERBINDUNG MIT DEM VEREINS- GEBÄUDE IST EINE FLÄCHE ZUR INTEGRATION EINER PRIVATEN SPIELANLAGE FÜR KINDER VORZUHALTEN.

HINWEISE

- 1. GEMÄSS § 13 (3) u. (5) HBO SIND NICHT AUF DIE KLEINGARTENANLAGE BEZOGENE VERBEAUNDE UND WAREN- AUTOMATEN UNZULÄSSIG (MIT AUSNAHME INNERHALB DES VEREINS- GEBÄUDES)
- 2. WOHNGEBÄUDE, ABGESTELLTE WOHN-, CAMPING-, BAU- U. VERKAUFWAGEN SOWIE LAUB- U. ABSTELLPLÄTZE SIND INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UNZULÄSSIG.
- 3. ENTLANG DES ERSCHEISSUNGSWEGES (Nr. 28/110) - AUßERHALB DER SÜDSTÄNDIGEN GELTUNGSBEREICHES - ERSTRECKT SICH ZWISCHEN DER BEFESTIGT AUSGE- BAUTEN FAHRSPUR UND DER KLEINGARTENANLAGE EIN IM MITTEL 1,50 m BREITER LANDSCHAFTSRASENSAUM. DIESER VERKEHRSGRÜNSAUM SOLLTE IN EXTENSIVER PFLEGE DAUERHAFT ERHALTEN UND VOR SCHÄDLICHEN EINFLÜSSEN BEWAHRT WERDEN.
- 4. EVENTUELLE FUNDE VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHER BODENDENKMÄLER BZW. RELIKTE SIND GEM. § 20 HdschG UNVERZÜGLICH DEN DENKMALSCHUTZBEHÖRDEN ZU MELDEN.
- 5. GARTENBRUNNEN AUF DEN EINZELNEN KLEINGARTENPARZELLEN SIND DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ANZUZUEIGNEN.
- 6. DIE ENTHAHME VON GRUNDWASSER FÜR DIE WASSERVERSORGUNG DES VEREINS- HEIMES BEDARF DER ERLAUBNIS DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE.
- 7. GEGEN DIE SAMMLUNG VON ABWÄSSERN IN EINER DICHTEN SAMMELGRUBE BESTEHEN KEINE WASSERRECHTLICHEN BEDENKEN, SOWEIT DIESE BEI ENTLERUNG VOLL- STÄNDIG DER KOMMUNALEN ABWASSERANLAGE (KLARWERK) ZUGEFÜHRT WIRD.
- 8. DIE AUSREICHENDE LÖSCHWASSERVERSORGUNG IM BRANDFALL IST DURCH DEN BETREIBER DER KLEINGARTENANLAGE SICHERZUSTELLEN.



PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG:

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM GEM. § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM IN DER LAMPERTHEIMER ZEITUNG.

BETEILIGUNGSVERFAHREN:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE IN DER ZEIT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT (§ 3 (2) BauGB).

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN AM BENACHRICHTIGT.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM IN DER LAMPERTHEIMER ZEITUNG.

BESCHLUSS:

NACH PRÜFUNG UND BEHANDLUNG DER FRISTGEMÄSS EINGEGAN- GENEN ANREGUNGEN UND BILDENKEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM ALS SATZUNG GEM. § 10 (1) BauGB BESCHLOSSEN.

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM IN DER LAMPERTHEIMER ZEITUNG.

DAMIT ERLANGTE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSKRAFT.

RECHTSGRUNDLAGEN

- des Bebauungsplanes:
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 Bau- und Raumordnungsgesetz 1997 vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081) in Verbindung mit dem Hessischen Natur- schutzgesetz (HNatSchG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309);
- die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbau- landG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466);
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 1997 (GVBl. I, S. 456);
- die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 1. Juni 1994 (GVBl. I, S. 475, 566);
- das Bundeskleingartengesetz (BklKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes (BklKleingG) vom 8. April 1994 (BGBl. I, S. 766).

STADT LAMPERTHEIM DER MAGISTRAT

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

KLEINGÄRTEN HÜTTENFELD

BEBAUUNGSPLAN Nr. 65

Maßstab: 1 : 500

Lampertheim, den 20. Juli 1999 Änderung: 1. Nov. 1999 / 10. Jan. 2001 17. April 2001

Planung:

ARCHITEKTURBÜRO FÜR GARTEN- UND FREIRAUMPLANUNG

RONALD OFENLOCH

LANDSCHAFTSARCHITEKT

LUDWIG - THOMA STRASSE 1 68642 BURSTADT TEL. 06206 / 98 11 - 0 FAX 06206 / 98 11 99